

RS OGH 1954/3/2 4Ob241/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1954

Norm

AKG §19

Beamten - ÜG §4 Abs1

Beamten - ÜG §8 Abs1

2.RStG §2 Abs2

Rechtssatz

Ansprüche von nicht politisch und rassisch gemäßregelten Angestellten der Arbeiterkammer 1920, die bei Auflösung dieser Kammer noch nicht im Genuß eines Pensionsbezuges waren, sind grundsätzlich nach § 8 Beamten - ÜG zu beurteilen. Der Pensionsanspruch ist nicht verwirkt, wenn er erst nach dem Inkrafttreten des 2.RStG erhoben wurde. Pensionsansprüche gebühren aber jedenfalls erst nach der Meldung zum Dienstantritt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 241/53

Entscheidungstext OGH 02.03.1954 4 Ob 241/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0050505

Dokumentnummer

JJR_19540302_OGH0002_0040OB00241_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at